



HESSISCHER LANDTAG

12. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.01.2021

Mögliche Auswirkungen der aktuellen Änderungen des SGB II und III

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem 01.01.2021 tritt das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches und weiterer Gesetze vom 09.12.2020 in Kraft. Mit Art. 4 des Gesetzes wurde die Bestimmung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II sowie mit Art. 5 die des § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB III dahingehend geändert, dass Personen, die „ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.04.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten, und ihre Familienangehörigen“ aus dem Kreis der bislang nicht förderungsberechtigten Personen herausgenommen wurden. Die Anzahl der potentiell Förderungsberechtigten wird damit ab 2021 größer. In der Begründung des Gesetzes wird auf diese Änderung nicht Bezug genommen; insbesondere werden die finanziellen Auswirkungen nicht betrachtet. Die Neuregelung selbst wurde erst wenige Tage vor Verabschiedung des Gesetzes in den Entwurf aufgenommen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sowie des § 76 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB III beruht auf der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.10.2020.

Auszug aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24034, S. 35): „Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, wonach Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind, ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 06.10.2020 (Rechtssache C-181/19) für unionsrechtswidrig erachtet worden. Die Vorschrift ist seit dem 06.10.2020 nicht mehr anzuwenden und wird deshalb aufgehoben.“

Die Anpassung von § 76 Absatz 6 Satz 1 SGB III war eine entsprechende Folgeänderung. Von einer zusätzlichen Belastung der Kommunen kann somit nicht ausgegangen werden. Durch die bisherige gesetzliche Regelung erfolgte eine Entlastung, die aber vom Gericht verworfen wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen leben derzeit in Hessen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1) ableiten?

Für Personen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1) ableiten, werden nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge keine gesonderten statistischen Erhebungen vorgenommen. Da in diesem Zusammenhang auch keine landeseigenen Statistiken geführt werden, ist eine konkrete Ermittlung der betreffenden Personenzahl, die derzeit in Hessen lebt, sowie eine Beantwortung der Frage 1 nicht möglich.

Nach der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) werden zum Stichtag 30.11.2020 für Hessen 7.428 Personen geführt, die über eine Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts als EU/EWR-Bürger nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) verfügen. Weiterhin werden 375.965 EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus geführt.

Frage 2. Wie viele Familienangehörige der unter 1. aufgeführten Personen leben derzeit in Hessen?

Da eine konkrete Benennung des Personenkreises zu Frage 1 nicht möglich ist, ist eine Ermittlung der Anzahl von dessen Familienangehörigen, die derzeit in Hessen leben, sowie eine Beantwortung der Frage 2 gleichfalls nicht möglich.

Zum Stichtag 30.11.2020 werden nach der AZR-Statistik für Hessen insgesamt 16.487 Personen als Angehörige von EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürgern geführt. Davon sind 11.630 Personen im Besitz einer Aufenthaltskarte sowie 4.857 Personen im Besitz einer Daueraufenthaltskarte nach dem FreizügG/EU.

Frage 3. Wie viele der unter 1 aufgeführten Personen, die nach der bisherigen Regelung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB III nicht anspruchsberechtigt waren, können zukünftig Leistungen nach den Bestimmungen des SGB in Anspruch nehmen?

Prognosen zu potentiellen Leistungsbeziehern können nicht gemacht werden.

Frage 4. Hat die Landesregierung im Vorfeld der Abstimmung im Bundesrat die möglichen finanziellen Auswirkungen der Neuregelung zu Art. 4 und 5 des Gesetzes überprüft?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Seitens des Bundes ist wohl keine Finanzfolgenabschätzung erfolgt. Für das Land liegen keine Zahlen vor, die dies ermöglichen könnten.

Frage 6. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der Neuregelung zu Art. 4 und 5 des Gesetzes für die hessischen Kommunen?

Fälle von EU-Staatsangehörigen, die zunächst in Deutschland gearbeitet haben, bevor sie ihren Arbeitsplatz verloren haben, und die nun einen Leistungsanspruch aufgrund des abgeleiteten Aufenthaltsrechts über ihre im Inland zur Schule gehenden Kinder haben, dürften schätzungsweise eher eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem handelt es sich um ein zeitlich begrenztes Recht, was mit Abschluss der Ausbildung der Kinder endet.

Frage 7. Plant die Landesregierung, die Kommunen, die aufgrund der Neuregelung höhere Ausgaben zu verzeichnen haben, diese finanziell zu entlasten?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Wie stellt sich die Landesregierung die konkrete Umsetzung dieser Entlastung vor?

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Für eine finanzielle Entlastung besteht kein Anlass (siehe auch Vorbemerkung).

Wiesbaden, 9. Februar 2021

Kai Klose